



## Beschluss des Stadtrats

vom 13. April 2022

GR Nr. 2022/54

### Nr. 323/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner betreffend Konsequenzen der Rechtskraft der Beschwerde gegen die wirtschaftliche Basishilfe betreffend die eingegangenen Verträge und die ausbezahlten Beträge sowie generelle Haltung zu Pilotprojekten, die möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen**

Am 9. Februar 2022 reichte Gemeinderat Alexander Brunner (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/54, ein:

Am 30. Juni 2021 reichten Alexander Brunner, Melissa Dufournet und Patrik Brunner eine Aufsichtsanzeige gegen den Beschluss des Stadtrats von Zürich zur Wirtschaftlichen Basishilfe ein. Am 9. Dezember 2021 veröffentlichte der Bezirksrat in der Beschwerde gegen die Wirtschaftliche Basishilfe des Stadtrats folgenden Beschluss:

Er weist daraufhin, dass durch das Ausbezahlen der Wirtschaftlichen Basishilfe die Meldepflicht der Sozialbehörden gegenüber den Migrationsbehörden respektive die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes umgangen wird.

Die Ausrichtung der Wirtschaftlichen Basishilfe zu einer Intransparenz, welche vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, führen würde. Mit dem Vorhaben des Stadtrats würde die Durchsetzung von Art. 62 AIG und Art. 63 AIG [d.h. des Migrationsrechts des Bundes] vereitelt. Es handelt sich beim hier gewählten Vorgehen des Beschwerdegegners um eine unzulässige Gesetzesumgehung.

Ebenso erklärt es der Bezirksrat als unzulässig, dass Sans-Papiers eine über die Nothilfe hinausgehende wirtschaftliche Hilfe erhalten sollen.

Schliesslich wird gerügt, dass die Meldepflicht dadurch umgangen werden soll, dass die Wirtschaftliche Basishilfe durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausgerichtet wird. Auch darin ist eine Umgehung des kantonalen Rechts zu sehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Stadtratsbeschluss eine Umgehung einer ganzen Reihe von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Vorschriften darstellt und deshalb aufzuheben ist.

Der Bezirksratsentscheid wurde inzwischen rechtskräftig, nachdem der Stadtrat den Rekurs zufolge verpasster Frist zurückgezogen hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die Verträge, welche er gestützt auf seinen durch den Bezirksrat aufgehobenen STRB Nr. 690/2021 eingegangen ist, widerrufen?
2. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die entsprechend ausbezahlten Beträge zurückfordern?
3. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass inskünftig das Migrationsrecht und das Sozialhilferecht des Bundes und des Kantons jederzeit eingehalten und insbesondere nicht widerrechtlich Steuergelder ausbezahlt werden?
4. Insbesondere interessiert uns, wie der Stadtrat in Zukunft zu Pilotprojekten, welche möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen, steht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Stadtrat nach wie vor überzeugt ist, dass mit dem Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» kein übergeordnetes Recht verletzt wurde. Das abgeschlossene Rechtsverfahren und damit die Rechtskraft des Bezirksratsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 sind die Folge eines Fehlers in der Stadtverwaltung, der dazu führte, dass die Rekursfrist für den Weiterzug verpasst wurde. Aus diesem Grund konnte der Rechtsweg nicht ausgeschöpft werden. Weitere Rechtsinstanzen hätten zu anderen Schlussfolgerungen als der Bezirksrat gelangen können.



2/2

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Frage 1**

**Hat der Stadtrat bereits oder wird er die Verträge, welche er gestützt auf seinen durch den Bezirksrat aufgehobenen STRB Nr. 690/2021 eingegangen ist, widerrufen?**

Der Stadtrat hat die Verträge mit den vier Organisationen nach Eintreten der Rechtskraft des Bezirksratsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 mit Einschreiben vom 11. Februar 2022 fristlos gekündigt. Bereits am Abend vom 9. Dezember 2021 wurden die Organisationen per E-Mail informiert, dass sie die Zahlungen mit städtischen Geldern aufgrund des Bezirksratsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 per sofort einstellen müssen.

**Frage 2**

**Hat der Stadtrat bereits oder wird er die entsprechend ausbezahlten Beträge zurückfordern?**

Der Stadtrat hat die Beträge auf der Rechtsgrundlage eines gültigen Stadtratsbeschlusses im August 2021 an die vier Organisationen ausbezahlt. Unmittelbar mit dem Beschluss des Bezirksrats vom 9. Dezember 2021 und der Aufhebung dieser Rechtsgrundlage wurden die Zahlungen eingestellt. Finanzielle Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Organisationen verwendet worden waren, wurden von diesen per Ende 2021 an die Stadt zurückbezahlt. Für die Rückforderung der vor dem 9. Dezember 2021 ausbezahlten und von den Organisationen verwendeten Gelder sieht der Stadtrat vor diesem Hintergrund keine Veranlassung. Im Übrigen ist auf die Antwort des Regierungsrats hinsichtlich dieser Fragestellung hinzuweisen. Er hält es nicht für nötig, «in dieser Sache an die Organisationen zu gelangen» (KR Nr. 54/2022). Wie er in seinen Ausführungen zutreffend feststellt, wurde im Rahmen des Pilotprojekts lediglich ein Bruchteil der geplanten Ausgaben tatsächlich verwendet.

**Frage 3**

**Wie stellt der Stadtrat sicher, dass inskünftig das Migrationsrecht und das Sozialhilferecht des Bundes und des Kantons jederzeit eingehalten und insbesondere nicht widerrechtlich Steuergelder ausbezahlt werden?**

Der Stadtrat beachtet bei seinem Handeln – so auch bei Pilot- und anderen Projekten – stets das übergeordnete Recht. Es gehört weiter zum Arbeitsalltag der Stadtverwaltung, in ihrer Tätigkeit sicherzustellen, dass das Recht – also auch übergeordnete Rechtsbestimmungen – eingehalten wird. Wie einleitend festgehalten ist der Stadtrat nach wie vor der Ansicht, dass das Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen hat. Er akzeptiert jedoch den rechtskräftigen Bezirksratsbeschluss vom 9. Dezember 2021 und hat das Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» deshalb beendet.

**Frage 4**

**Inbesondere interessiert uns, wie der Stadtrat in Zukunft zu Pilotprojekten, welche möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen, steht?**

Siehe Antwort auf die Frage 3.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti